Mustersatzung für eingetragene Vereine

Satzung des [*Name des Vereins*] e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, [Vereinsfarben, Vereinswappen]

(1) Der Verein führt den Namen [*vollständigen Namen*], abgekürzt[1] [*Abkürzung*].
(2) Sitz des Vereins ist [*Ort*].
(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts[2] [*Bezeichnung*] unter der Registernummer[3] VR [*Registernummer*] eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist [*Zeitraum, z.B. „Kalenderjahr" oder 01.07. – 30.06. d. Folgejahres*].
(5) Die Vereinsfarben[4] sind [*Farben*].
(6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:[5] [*Vereinswappen*]

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit[6]

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke der Abgabenordnung".
(2) Zweck/Zwecke des Vereins ist/sind [*allgemeine Formulierung des Zwecks/der Zwecke des Vereins*[7]].
(3) Die Ziele und der Vereinszweck/die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 a. [*die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren*]
 b. [*die Schulung der Mitarbeitenden des Vereins*]
 c. [*die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen*]
 d. [*usw.*].
(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.[8]

[1] Sofern Abkürzung vorhanden.
[2] Sofern noch keine Eintragung stattgefunden hat, wird in der Gründungssatzung folgende Formulierung verwendet: „*Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden*". Später wird diese dann ersetzt.
[3] Die VR-Nummer ist kein Pflichtbestandteil, daher muss diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.
[4] Die Vereinsfarben sind kein Pflichtbestandteil.
[5] Das Vereinswappen ist kein Pflichtbestandteil.
[6] Zwingende Formulierungen gemäß Steuermustersatzung.
[7] Formulierung ist angelehnt an §§52, 53 AO.
[8] Die Absätze (4) - (6) müssen wortwörtlich in die Satzung übernommen werden, da sie dem Wortlaut der Steuermustersatzung Anlage 1 zu § 60 AO entsprechen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetztes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen[9] Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler[10] sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:[11]
 a. [*Ordentliche Mitglieder*]
 b. [*Außerordentliche Mitglieder*]
 c. [*Fördernde Mitglieder*]
 d. [*Ehrenmitglieder*].

(2) Ordentliche Mitglieder sind [*alle natürlichen Personen*].

(3) Außerordentliche Mitglieder sind [*juristische Personen*].

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind [*beitragsfrei*] und haben in der Mitgliederversammlung [*kein*] Stimmrecht.[12]

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom [*zuständiges Organ*] ernannt. Ehrenmitglieder sind [*beitragsfrei*] und haben in der Mitgliederversammlung [*kein*] Stimmrecht. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft durch [*zuständiges Organ*] aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem vereinsschädigenden Verhalten gegeben.

[9] Wichtig ist die Formulierung der parteipolitischen Neutralität. Politische Neutralität würde auch verbieten, sich zu tagesaktuellen politischen Themen, die den Sport betreffen, zu äußern.

[10] Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Funktionen und Ämtern nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

[11] Die Satzung kann unterschiedliche Mitgliedergruppen vorsehen, sofern das gewollt ist.

[12] Sofern bestimmte Mitgliedsarten andere Rechte und Pflichten haben sollen, muss dies explizit geregelt werden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen der persönlichen, für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- Änderungen der Anschrift/E-Mailadresse
- Änderungen der Bankverbindung
- Änderungen persönlicher Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind
Sollten einem Mitglied Nachteile dadurch entstehen, dass Änderungen dem Verein nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig mitgeteilt wurden, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 4.2 Rechtliche Stellung Minderjähriger

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein [*persönlich/nicht persönlich*] aus. Ihre gesetzlichen Vertreter [*sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen/nehmen die Rechte anstelle der Minderjährigen wahr*].
(3) Mitglieder bis zum [*16. Lebensjahr]* sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.[13]

§ 4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des [*zuständiges Organ*] aufgrund eines [*schriftlich/in Textform eingereichten*] Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.[14]
(3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch [*zuständiges Organ*] bedarf keiner Begründung.
(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der [*schriftlichen/textlichen*] Bestätigung durch den Verein.
(6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung

[13] Regelungen zu Minderjährigen sind kein Pflichtbestandteil, aber sinnvoll für die Vereinspraxis.
[14] Hierbei handelt es sich um eine Schuldübernahme gem. § 415 BGB, welche per Vertrag zustande kommen muss und daher im Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4.4 Probezeit[15]

(1) Es gilt eine Probezeit von [*Zeitraum*] als vereinbart. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen, [*es erhält jedoch kein Stimmrecht und darf keine Funktion bekleiden*]. Die Vereinsbeiträge werden während der Probezeit nicht erhoben.
(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Mitglied auf Probe einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen, über den [*zuständiges Organ*] entscheidet.
(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 a. Austritt
 b. Ausschluss aus dem Verein
 c. Tod.
(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
(4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist [*möglich/nicht möglich*].[16]

§ 4.5.1 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds muss [*schriftlich/in Textform*][17] gegenüber [*zuständiges Organ*] erklärt werden.
(2) Die Kündigungsfrist beträgt [*ein, zwei, drei Monate*] zum [*Quartals-/Halbjahres-/Jahresende*].[18]

§ 4.5.2 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet,
 b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz [ein-/zweimaliger] Mahnung im Rückstand ist,

[15] Die Reglung zur Probezeit ist kein Pflichtbestandteil.
[16] Gemäß einer Entscheidung des BAG ist dies grundsätzlich zulässig, muss jedoch in der Satzung geregelt sein.
[17] Nicht mittels Einschreiben, da dies den Austritt erschwert.
[18] Es wird empfohlen, die Kündigungs- und Beitragsfristen aufeinander abzustimmen, sodass es nicht zu Rückzahlungen kommt.

d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt,
e. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,
f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet,
g. körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
h. jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
i. wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
j. pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung),
k. [*weitere Punkte ergänzen*]

(3) Über den Ausschluss entscheidet [*zuständiges Organ*].
(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern.
(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels [*eingeschriebenem*] Brief bekannt zu geben.
(6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffenen Mitglied innerhalb von [*max. einem Monat*] schriftlich beim [*i.d.R. Vorstand*] Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet [*zuständiges Organ*].

§ 5 Beitragspflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
(2) Die Beitragshöhe wird im Wege eines einfachen Beschlusses durch [*zuständiges Organ*] festgelegt.[19]
(3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:[20]
a. einmalige Aufnahmegebühr
b. jährlicher Mitgliedsbeitrag
c. Umlagen
(4) Die Beiträge nach dieser Satzung sind – mit Ausnahme der Aufnahmegebühr – zum [*Datum*] fällig.[21]
(5) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet oder der Verein seine Angebote – gleich aus welchem Grund – zeitweise oder ganz nicht mehr erfüllen kann.

[19] Der Beitragsschlüssel sowie die Berechnungsgrundlagen müssen nicht in der Satzung dargelegt werden.
[20] Die einzelnen Beitragsarten müssen in der Satzung genau benannt werden. Die Aufzählung an dieser Stelle ist nur beispielhaft.
[21] Die Fälligkeit von Beiträgen muss in der Satzung und darf nicht nur in der Beitragsordnung geregelt sein.

(6) [*Ehrenmitglieder/Übungsleiter mit Vertrag/etc.*] sind [*beitragsfrei/vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit/von der Aufnahmegebühr befreit*]. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt beim Vorliegen wichtiger Gründe einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, bestehende oder zukünftige Beitragsschulden zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Gründe müssen durch das Mitglied glaubhaft nachgewiesen werden.[22]

(7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.[23]

§ 5.1 Umlagen

(1) Umlagen können zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, erhoben werden. Die Festlegung darüber trifft [*zuständiges Organ*].

(2) Die maximale Höhe der Umlage darf [*in Form einer objektiv bestimmten oder bestimmbaren Obergrenze*] des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 5.2 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.[24]

(2) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der [*zuständiges Organ*] in der Beitragsordnung regeln.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.[25]

[22] Beitragsbefreiungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schiedsrichter) oder im Einzelfall (persönliche Härtefälle) bedürfen einer Satzungsregelung. Das Erlassen von Mitgliedsbeiträgen ohne eine entsprechende Satzungsgrundlage kann gemeinnützigkeitsschädlich sein.

[23] Die Haftungserklärung muss auch auf dem Aufnahmeformular schriftlich erklärt und unterschrieben worden sein, um die volle rechtliche Wirkung zu entfalten.

[24] Diese Regelung ist notwendig, wenn ich den Anspruch auf Erteilung eines SEPA Mandats gegenüber dem Mitglied durchsetzen möchte. Gleichzeitig kann es als späterer Ausschlussgrund genommen werden, sollte das Mitglied das SEPA entziehen.

[25] Wenn die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt das nicht zahlende Mitglied automatisch in Verzug. Andernfalls muss das Mitglied durch Mahnung in Verzug gesetzt werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:[26]
 a. die Mitgliederversammlung
 b. der (Hauptamtliche) Vorstand gem. § 26 BGB
 c. [*der Geschäftsführer/Besondere Vertreter nach § 30 BGB*]

(2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

(3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein [*nicht*] voraus.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber [*zuständiges Organ*] erklärt haben.

(5) Organmitglieder müssen [*volljährig*] sein.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG[27] [*oder auf Basis eines Dienst- oder Arbeitsvertrags gegen eine angemessene Vergütung*] ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [*zuständiges Organ*]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [*Frist*] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [*zuständiges Organ*] erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus
 a. dem Präsidenten
 b. dem Vizepräsidenten
 c. dem Schatzmeister

[26] Die Aufzählung ist nicht abschließend und muss je nach Bedarf erweitert werden.
[27] Hierbei handelt es sich um die Ehrenamtspauschale, die bis zu 960 EUR pro Jahr (Stand 2026) und Person steuerfrei ausgezahlt werden kann.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind [*einzelvertretungsberechtigt/Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam*].
(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der [*Mitgliederversammlung*].[28]
(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt [*Dauer der Amtszeit*].
(5) Wiederwahl ist [*nicht oder z.B. zweimal*] möglich.
(6) Vorstandsämter können nur durch [*volljährige Personen und/oder Mitglieder des Vereins*] besetzt werden.
(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist [*zulässig/unzulässig*].[29]
(8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. [*Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister/ Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand*].
(9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann [*zuständiges Organ*] ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
(10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens [*Mindestanzahl*] sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den [*z.B. den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden*] per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens [*Zeitraum*].
(11) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Virtuelle Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.[30] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.[31] Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch [*schriftlich/in Textform*] oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren [*schriftlich/in Textform*] oder fernmündlich erklären. [*Schriftlich/In Textform*] oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und von [*z.B. dem Vorsitzenden*] zu unterzeichnen.
(13) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen der Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.

[28] Hier könnten nähere Erklärungen zum Ablauf der Wahl folgen, z.B. auch Aufnahme der Blockwahl.
[29] Es wird empfohlen, die Zulässigkeit einer Ämterhäufung auch organübergreifend (z. B. zwischen Vorstand, Kassenprüfung und Rechtsinstanzen) ausdrücklich zu regeln. Ist eine Personalunion grundsätzlich ausgeschlossen, sollte geprüft werden, ob dieses Verbot für Fälle der Kooptierung ausgesetzt werden soll, sodass vorübergehend eine Doppelfunktion wahrgenommen werden kann.
[30] Variante: *Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.*
[31] Variante: *Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden*.

(14) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
c. [*weitere Aufgaben*]

(15) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.[32] Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(16) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle Änderungen ohne eine inhaltliche Änderung des Sinn und Zwecks darstellen oder solche, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgegeben werden, eigenständig zu beschließen. Notwendig für einen solchen Beschluss ist eine [*einfache*] Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet [*Zeitraum festlegen z.B. einmal jährlich*] statt.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere[33] über

a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
b. Entlastung des Vorstands
c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
d. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren[34] und deren Fälligkeit
e. Genehmigung des Haushaltsplans
f. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Berufungsfall[35]
g. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfall[36]
h. Satzungsänderungen
i. Ernennung von Ehrenmitgliedern[37]
j. Entzug der Ehrenmitgliedschaft[38]
k. Auflösung des Vereins.
l. [*weitere Aufgaben*]

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Versand der Beschlussvorlagen per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per einfachem Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt [*Frist*]. Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs der

[32] Besondere Vertreter gem. § 30 BGB müssen in der Satzung ausdrücklich benannt werden. Aufgaben und Vollmachten sollten in einer schriftlichen Dienstanweisung festgehalten werden.
[33] Macht deutlich, dass es keine abschließende Aufzählung ist.
[34] Sofern im Verein vorhanden und unter Beiträge aufgezählt.
[35] Nur sofern in der Satzung vorgesehen.
[36] Nur sofern in der Satzung vorgesehen.
[37] Sofern in der Satzung so vorgesehen.
[38] Sofern in der Satzung so vorgesehen.

Einladung[39] (Poststempel oder Einlieferungsbeleg). Das Einladungsschreiben per Brief gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein [*schriftlich/in Textform*] bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis [*Frist*][40] vor dem Termin der Mitgliederversammlung [*schriftlich/in Textform*] Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird nach Prüfung der Anträge[41] vom Vorstand festgelegt und mit den zusätzlichen Beschlussvorlagen [*Frist*] vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per [*Form der Bekanntgabe*] bekannt gegeben.

(5) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Anträgen können im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge mit [*schriftlich/in Textform niedergelegter*] Begründung zugelassen werden.[42] Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer [*erforderliche Mehrheit*] der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.[43]

(7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des

[39] Wichtig, da andernfalls der Zugang beim Empfänger zählt und dies für den Verein schwer nachprüfbar ist oder es zu Verzögerungen im Postlauf kommen kann.

[40] Frist muss kürzer sein, als die Einberufungsfrist, damit die Mitglieder auf die mit der Einladung verschickten Tagesordnung reagieren können.

[41] Es ist ausschließlich zu prüfen, ob die Mitgliederversammlung für den jeweiligen Gegenstand zuständig ist und ob die Anträge gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Eine inhaltliche Bewertung der Anträge, insbesondere hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit oder Sinnhaftigkeit, durch den Vorstand hat nicht zu erfolgen.

[42] Es ist keine Pflicht Dringlichkeitsanträge zuzulassen. Sofern nicht gewollt, kann dieser Passus entfallen.

[43] Diese Regelung bietet die Garantie, dass jede Versammlung beschlussfähig ist und birgt gleichzeitig das Risiko, dass eine anwesende Minderheit die Entscheidung über die Mehrheit trifft.

Minderheitenverlangens von [*mindestens 20%*[44]] der Vereinsmitglieder[45] schriftlich[46] unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt [*Frist*].

(3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 9.2 Digitale und hybride Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen.

(2) Die Art der Durchführung sowie die technischen und organisatorischen Bedingungen müssen den Mitgliedern im Rahmen der Einladung mitgeteilt werden.[47]

(3) Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

(4) Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind, sofern der Verein diese Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(5) Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

[44] Das Gesetz sieht in § 37 Abs. 1 BGB das Minderheitenbegehren mit einem Quorum von 10% der Mitglieder vor. Die Satzung kann davon abweichen und die Schwelle erhöhen.

[45] Nicht nur der anwesenden oder stimmberechtigten Mitglieder. Der prozentuale Anteil muss sich auf alle Mitglieder des Vereins beziehen.

[46] Schriftlichkeit kann hier nicht abbedungen werden, da gesetzlich vorgeschrieben.

[47] Es reicht nicht aus, den Mitgliedern die konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten erst später mitzuteilen.

§ 9.3 Beschlussfassung in Textform

(1) Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(2) Eine Beschlussfassung in Textform ist nur zulässig, sofern der Vorstand deren Durchführung zuvor beschlossen hat.

(3) Nicht zulässig ist die Beschlussfassung in Textform bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie [*weitere Ausnahmen*].

(4) Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.

(5) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie ein Teil der laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft [*zuständiges Organ*], der auch die Anstellung vornimmt.

(3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird [*nicht*] in das Vereinsregister eingetragen. [*Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.*]

(4) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.[48]

(5) Sofern eine Anstellung nach Abs. (2) vorliegt, ist diese abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers.[49]

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis ist der Geschäftsführer berechtigt, von seiner Vertretungsmacht bis zu einem Geschäftswert von [*Betrag EUR*] Gebrauch zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinausgehenden Geschäftswert bedürfen der [*Entscheidung/Zustimmung*] des [*zuständiges Organ*], auch wenn die Angelegenheit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers fällt.

[48] Achtung, dies betrifft nur die organschaftliche Bestellung als besonderer Vertreter. Damit endet nicht automatisch auch ein etwaiger Arbeits- oder Dienstvertrag, es sei denn, dies wird explizit im Vertrag vereinbart (siehe nachfolgender Absatz samt Kommentar).

[49] Die Kopplungsklausel sollte in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden, damit das Vertragsverhältnis automatisch endet, wenn der GF abberufen wird.

(7) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich [*zuständiges Organ*].
(8) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem [*zuständiges Organ*] und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§11 Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
(2) Diese besonderen Vertreter werden [*nicht*] in das Vereinsregister eingetragen.[50] Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

§ 12 Kassenprüfer[51]

(1) Die [*zuständiges Organ*] wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder [*Anzahl*] Kassenprüfer für eine Amtsdauer von [*Zeitraum*] Jahren.
(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann die [*zuständiges Organ*] ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.[52]
(4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
(5) Der Prüfungsbericht ist der [*zuständiges Organ*] vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der [*zuständiges Organ*] zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten [*Lebensjahr*] zu.
(2) [*Zeitweiliger Stimmrechtsausschluss: Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.]*[53]

[50] Die Eintragung Besonderer Vertreter in das Vereinsregister ist umstritten. Eine Kontaktaufnahme vorab mit dem zuständigen Registergericht ist empfehlenswert.
[51] Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Position des Kassenprüfers, dennoch wird ein Kontrollorgan empfohlen. Die Ausgestaltung der Aufgaben muss in der Satzung festgehalten sein. Wenn die Satzung das Amt des Kassenprüfers nicht regelt, kann er durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Berufung eines Kassenprüfers bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand bezeichnet wird.
[52] Andernfalls läuft die Kontrollfunktion ins Leere.
[53] Ein zeitweiliger Stimmrechtsausschluss wie im obigen Beispiel muss ebenfalls in der Satzung klar definiert werden.

(3) [*Partieller Stimmrechtsausschluss: Bei der Wahl des Vorstands/bei Satzungsänderungen/bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht.]* [54]

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.[55]

(5) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.

(6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.[56]

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks[57] erfordern eine [*Zweidrittelmehrheit/Dreiviertelmehrheit*] der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit [*entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ bedeutet Ablehnung*].

(4) Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vereinsmitglied ist [*zulässig/nicht zulässig*].

(5) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im Umlaufverfahren per Textform fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.[58]

(6) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

[54] Ein partieller Stimmrechtsausschluss ist für klar definierte Fälle ebenfalls möglich.

[55] Die Möglichkeit zur Übertragung des Stimmrechts kann in der Satzung eingeräumt werden. Dies sollte ausdrücklich nur mit schriftlicher Vollmacht erlaubt werden. Gleichzeitig ist es sinnvoll in diesem Fall die Stimmzahl je Mitglied zu begrenzen.

[56] Mitgliederrechte (hier: Stimmrecht) können gruppenweise eingeschränkt werden, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt. Dazu müssen per Satzung Mitgliedergruppen definiert werden, denen dann entsprechende Rechte gewährt oder entzogen werden. Die Einschränkungen dürfen nicht willkürlich oder diskriminierend sein.

[57] Die Formulierung "*sowie Änderung des Vereinszwecks*" kann bei einer Neugründung und Erstanmeldung der Satzung problemlos aufgenommen werden. Soll sie bei einer Satzungsänderung nachträglich aufgenommen werden, bedarf das entsprechend § 33 Abs. 1 BGB der Zustimmung aller (nicht nur stimmberechtigter) Vereinsmitglieder.

[58] Nur notwendig, sofern § 9.4 nicht explizit aufgenommen wurde, eine Beschlussfassungsmöglichkeit in Textform aber gewünscht ist.

(7) Neu gewählte Amtsinhaber sind unmittelbar mit Annahme ihrer Wahl stimmberechtigt.[59]

(8) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber [*zuständiges Organ eintragen*] erklärt haben.

§ 15 Protokolle

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens [*Frist*] nach dem Tag der Versammlung [*per E-Mail/durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Website des Vereins*] bekanntzumachen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht binnen einer Frist von [*Anzahl*] Wochen per Mail Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

(4) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

(2) Folgende Ordnungen können erlassen werden und haben Satzungsrang:[60]
 a. [*Beitragsordnung*]
 b. [*Aufnahmerichtlinie*]

(3) Folgende Ordnungen können erlassen werden und haben lediglich satzungsergänzenden Charakter:
 a. [*Rechtsordnung*]
 b. [*Geschäftsordnung*]
 c. [*Spielordnung*]

(4) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das [*zuständiges Organ*] zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

[59] Diese Regelung entspricht dem gesetzlichen Leitbild. Wenn es um die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb derselben Versammlung geht, führt dies dazu, dass bereits gewählte Personen bei den anschließenden Wahlen weiterer Vorstandsmitglieder mit abstimmen dürfen, sofern die Satzung dies nicht ausschließt.

[60] Die Aufzählung ist nur beispielhaft und kann geändert werden. Ordnungen mit Satzungsrang werden ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen und müssen mit Satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§17 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG).
(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 18 Sanktionen[61]

(1) Wer schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins, gegen Anordnungen seiner Organe oder gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt, kann mit Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen[62] belegt werden. Der Geltungsbereich umfasst dabei alle natürlichen und juristischen Personen, die im oder für den Verein tätig sind. Das sind insbesondere der [*Name des Vereins*] selbst sowie [*seine Mitglieder, Mitglieder des Vorstands/Präsidiums/Erweiterten Vorstands, Mitglieder von Gremien und Kommissionen im Verein, sämtliche natürliche haupt- sowie ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen, etc.*][63].
(2) Zu den ahnungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:
 a. die Ausübung körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt,
 b. die Vornahme jeglicher Form sexueller Belästigung,
 c. die Begehung einer Straftat nach § 72a SGB VIII, auch außerhalb des Vereins,
 d. die pflichtwidrige Unterlassung fürsorglichen Verhaltens im Umgang mit einem Kind oder Jugendlichen (Vernachlässigung),
 e. die Missachtung der Intimsphäre anderer,
 f. der Verstoß bzw. die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes,
 g. die Missachtung von Schutzkonzepten, Verhaltensrichtlinien oder Präventionsmaßnahmen des Vereins,

[61] An dieser Stelle kann auch der Safe Sport Code verankert werden. Dieser sollte als separates Dokument verabschiedet werden. Dennoch muss die Satzung auf den SSC Bezug nehmen. In welchem Umfang dies zu erfolgen hat, hängt insbesondere davon ab, ob der SSC als Ordnung mit oder ohne Satzungsrang verabschiedet wird.
[62] Hier eine eigene Bezeichnung wählen.
[63] Der Geltungsbereich sollte umfassend festgelegt werden, je nach eigener Struktur, damit alle Personen erfasst werden. Dort wo keine Mitgliedschaft oder Organstellung für den Verein besteht, erfolgt die Bindung über eine vertragliche Vereinbarung. Dennoch sollten auch diese Personen hier im Geltungsbereich bereits berücksichtigt werden.

h. das Unterlassen der Meldung oder Weitergabe von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen oder sonstige schwerwiegende Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz, soweit eine Meldepflicht nach den Vereinsregelungen besteht,
i. die Kontaktaufnahme zu Kindern oder Jugendlichen unter Umgehung vereinsinterner Kommunikations- und Schutzregelungen (beispielsweise zur Anbahnung unangemessener persönlicher Beziehungen),
j. die Ausnutzung eines durch die Vereinstätigkeit begründeten Autoritäts-, Betreuungs-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer,
k. ein vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,
l. jegliche Form von Diskriminierung, Mobbing, Belästigung oder Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Aussehen, sexueller Identität oder vergleichbarer Merkmale,
m. die Ausübung von Einschüchterungen, Bedrohungen, Nötigungen oder sonstigem unangemessenen Druck gegenüber Vereinsmitgliedern, Teilnehmenden, Beschäftigten oder ehrenamtlich Tätigen,
n. die vorsätzliche Abgabe falscher Angaben oder die Behinderung eines Verfahrens zur Aufklärung oder Sanktionierung von Verdachtsfällen und Verstößen,
o. die Behinderung der Vollstreckung einer gegen eine Person bereits verhängten Sanktion,
p. das Nichtergreifen von Aufklärungs- und/oder Sanktionsmaßnahmen trotz Kenntnis eines Hinweises und/oder Verstoßes
q. [*weitere Punkte ergänzen*][64]

(3) Folgende Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
a. Verwarnung
b. Geldstrafe bis zur Höhe [*X*][65]
c. Zeitlich befristetes Betretungs- und/oder Nutzungsverbot von Vereinsanlagen
d. Zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder/und an Veranstaltungen
e. Zeitlich begrenzter Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten
f. Befristete oder dauerhafte Ruhendstellung eines Vereinsamts
g. Abberufung eines Vereinsamts
h. Aberkennung von Auszeichnungen
i. Entzug der Ehrenmitgliedschaft

[64] Die Tatbestände können und sollten individuell an den Verein angepasst werden. Um Sanktionen aussprechen zu können sollten Tatbestände möglichst konkret, aber zugleich hinreichend weit gefasst sein, damit eine Vielzahl von Verhaltensweisen darunter subsumiert werden können.
[65] Sofern man sowohl juristische als auch natürliche Personen als Mitglieder hat, sollte man in der Höhe hier differenzieren.

j. Verbot der Ausübung einer Trainertätigkeit im Verein
k. befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen
l. Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
m. Nichtzulassung zum Spielbetrieb
n. [*weitere Maßnahmen ergänzen*]

Mehrere Sanktionen können gleichzeitig verhängt werden.

(3) Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion/Ordnungsmaßnahme trifft [*Organ*].
(4) Ein Verstoß kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde.
(5) Vor dem Beschluss über den Ausspruch einer Sanktion/Ordnungswidrigkeit ist dem Mitglied die Möglichkeit zur [*mündlichen/schriftlichen*] zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konkret zu schildern.
(6) Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Näheres zum Verfahren regelt die [*Rechtsordnung/Verfahrensordnung/etc*].
(7) Gegen diese Entscheidung kann die [*betroffene Personen und beschuldigte Person, ggf. auch Organe des Vereins*] innerhalb von [*Frist*] nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim [*Organ*] einlegen. Über die Beschwerde entscheidet in zweiter Instanz [*Organ*]. Bei schuldhafter Versäumung der Frist ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.
(8) Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen.[66]

§ 19 Rechtsbehelfe gegen Vereinsbeschlüsse

(1) Die Anfechtung von Beschlüssen muss innerhalb einer Ausschlussfrist von [*einem Monat*] nach [*Beschlussfassung/Zugang des Protokolls*] gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen erfolgen.
(2) Ist das vereinsinterne Verfahren erfolglos geblieben, kann innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von [*einem Monat*][67] nach Zugang der internen Entscheidung Klage vor den staatlichen Gerichten erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Weg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.
(3) Die Fristen gelten nicht für Beschlüsse, die wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Gesetzesrecht oder gegen die guten Sitten nichtig sind.
(4) Zur Anfechtung berechtigt ist jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.
(5) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege

[66] Hier ist auch eine andere Regelung mit aufschiebender Wirkung möglich.
[67] Diese Frist muss nach bisheriger Rechtsprechung mindestens gewährt werden.

wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(6) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsmittelverfahren durchgeführt hat. Wenn die vereinsinterne Rechtsmittelfrist schuldhaft versäumt wurde, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

(7) Für Ausschluss- und Sanktionsentscheidungen haben die dort geregelten Rechtsmittelverfahren Vorrang.[68]

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von [*Frist*] einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine [*3/4-Mehrheit*[69]] der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an [*Anfallsberechtigten*[70]], der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [*Datum der Beschlussfassung*] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

[*Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern*[71]]

Hinweis: *Diese Mustersatzung ist ein Beispiel und muss jeweils individuell auf die Bedürfnisse eines Vereins angepasst werden. Sie sollte vorab mit dem zuständigen Finanzamt und Registergericht abgestimmt werden, da dort abweichende Auffassungen vertreten werden können. Die Mustersatzung erhebt keinen Anspruch auf (rechtliche) Vollständigkeit. Wir bemühen uns, die Mustersatzung den sich ändernden gesetzlichen Regelungen anzupassen.*

[68] In der Regel sollten hier separate Zuständigkeiten und Fristen in der Satzung geregelt sein. Stimmen diese mit den bereits geregelten Zuständigkeiten und Fristen überein, kann Absatz 6 entfallen.

[69] Als Mehrheit sollte eine der Tragweite des Beschlusses angemessene Mehrheit eingetragen werden.

[70] Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.

[71] Nur für Neugründung notwendig gem. § 59 Abs. 3 BGB, nach der Eintragung reicht für die Anmeldung von Satzungsänderungen die Vertretung des Vereins durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl.